



Beitragsordnung

Solidaritätsprinzip

Das Beitragsaufkommen der Mitglieder ist eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins. Daher ist der Verein darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihrer in der Satzung grundsätzlich verankerten Beitragspflicht in vollem Umfang und pünktlich nachkommen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistung gegenüber den Mitgliedern erbringen.

§ 1 Beiträge und Gebühren

1. Für die Mitgliedschaft in der Abteilung Tennis des SuS Oberaden werden Jahresbeiträge erhoben (vgl. § 6 Abs. 5 Satz 1 der Satzung der Tennisabteilung).

2. **Der Jahresbeitrag beträgt für:** **jährlich** **halbj.** **viertelj.**

Einzelmitglied	185,00 €	92,50 €	46,25 €
Einzelmitglied mit Partner	307,00 €	153,50 €	76,75 €
Jugendliche ab 14 bis 18 Jahre *	77,00 €	38,50 €	19,25 €
Jugendliche bis 14 Jahre	62,00 €	31,00 €	15,50 €
Passive Mitgliedschaft	46,00 €	23,00 €	11,50 €

* Grund- und Zivildienstleistende, Schüler, Studenten und Azubis ab 18. Jahre

3. **Die Aufnahmegebühr** ist derzeit ausgesetzt.
4. **Für die Altersbestimmung** und die damit verbundene Beitragsklasse ist der 01.01. eines Jahres der Stichtag. Ab dem 18. Lebensjahr ist der Einzelmitgliedsbeitrag fällig, sofern kein Nachweis für eine andere Beitragsklasse erbracht wird.
5. **Gastkarte** pro Stunde und Person: Erwachsene 7,00 € Jugendliche 3,00€. Bezahlung beim Clubwirt.
(die Eintragung ins Gästebuch mit Namen und Datum ist erforderlich)

§ 2 Besondere Regelungen

1. Die Mitgliedsbeiträge richten sich im ersten Jahr der Mitgliedschaft nach dem Zeitpunkt des Eintritts:
 - 100% bei Eintritt bis zum 31.05
 - 70% bei Eintritt bis zum 31.07
 - 40% bei Eintritt bis zum 30.09
 - Im Jahr des Eintritts entfallen die Pflichtstunden



Beitragsordnung

§ 3 Umlagen

1. **Zur Finanzierung** besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten der Abteilung Tennis des SuS Oberaden können Umlagen erhoben werden. Diese werden durch die Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 4 Pflichtstunden

1. **Zusätzlich zum Jahresbeitrag** wird jährlich pro Mitglied eine Arbeitsstundenpauschale erhoben. Diese beträgt für Erwachsene 40,00 €, für Jugendliche zwischen 16. und 18. Jahren 10,00 €. Ausgenommen von der Pflicht zur Zahlung der Arbeitsstundenpauschale sind Jugendliche unter 16. Jahren, die Mitglieder des Vorstands der Abteilung Tennis, sowie die Mitglieder des Gesamtvorstands. Weiteren Mitgliedern kann vom Vorstand der Abteilung Tennis auf Antrag die Verpflichtung zur Zahlung der Arbeitsstundenpauschale erlassen werden. Die Arbeitsstundenpauschale entfällt nach Ableistung von vier Arbeitsstunden. Die Mitglieder haben Anspruch auf Ableistung der vier Arbeitsstunden, dabei sind Jugendliche bevorzugt einzusetzen.

§ 5 Spielberechtigung, Fälligkeiten, Zahlungsverzug

1. **Nach Entrichtung** der fälligen Gebühren, Beiträge und Umlagen erhält das Mitglied die Berechtigung zur Benutzung der Platzanlage.
2. **In Sonderfällen** kann auf schriftlichen Antrag der Vorstand der Abteilung Tennis Erlass Ermäßigung oder Stundung von Gebühren, Beiträgen oder Umlagen gewähren. Ein entsprechender Beschluss wird erst nach schriftlicher Mitteilung des Vorstands der Abteilung Tennis an den Antragsteller wirksam.
3. **Alle Beiträge** sind auf das Konto des Vereins zu zahlen und sind bis zum 01.03. des Jahres fällig. Bei Überschreitung des Zahlungsziels werden Mahngebühren in Höhe von 10,00 € erhoben. Die Beträge werden durch Abbuchungsermächtigung im Lastschriftverfahren erhoben. Es gelten die banküblichen Verfahrensregeln.
4. **Der Jahresbeitrag** kann auch viertel- oder halbjährlich gezahlt werden. Der Beitrag wird bis zum 3. Werktag der Fälligkeit vom Club im Lastschriftverfahren eingezogen.



Beitragsordnung

5. **Der Austritt** aus dem Verein ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich und muss dem Kassierer spätestens zum 31.12. schriftlich erklärt werden. Wird die Kündigung zum 31.12. nicht eingehalten, verlängert sich die Mitgliedschaft und damit die Pflicht zur Beitragszahlung um ein weiteres Jahr.
6. **Für Teilnehmer an Kursen** des Vereins gelten gesonderte Gebühren, die nicht mit dem Mitgliedsbeitrag abgegolten sind. Die Höhe der Gebühren ergeben sich aus Anlage A.
7. **Es ist Pflicht** eines jeden Mitglieds, Anschrift und Kontoänderungen umgehend mitzuteilen. Werden die Änderungen nicht mitgeteilt, können dem Verein daraus keine Nachteile entstehen.

§ 6 Beschlussfassung und Bekanntgabe

1. Die o.g. Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
2. Die Aufnahmegebühr wird vom Vorstand beschlossen.
3. Mitglieder, die nach Inkrafttreten der jeweils aktuellen Beitragsordnung neu dem Verein beitreten, erhalten die aktuell gültige Beitragsordnung ausgehändigt. Sie ist Bestandteil der Beitrittserklärung und damit für Neumitglieder verbindlich.
4. Diese Beitragsordnung wurde am 24.01.2012 aufgestellt und tritt nach Genehmigung durch die Jahreshauptversammlung am 12.03.2012 in Kraft.